

Ehrungsordnung des Fußball-Regional-Verbandes "Südwest"

I. Verleihung von Ehrennadeln

§ 1

Für besondere Verdienste um die Förderung des Fußballsports, insbesondere durch Tätigkeit innerhalb des Verbandes und der Verbandsmitglieder können durch das Verbandspräsidium Ehrennadeln in folgenden drei Klassen verliehen werden:

- a) die Verbands-Ehrennadel,
- b) die Silberne Verbands-Ehrennadel,
- c) die Goldene Verbands-Ehrennadel.

§ 2

Die Verbands-Ehrennadel kann für langjährige verdienstvolle Tätigkeit im Verband, im Vorstand der angeschlossenen Mitgliedsverbände, in einem Mitgliedsverein sowie als Schiedsrichter oder Spieler oder für sonstige Verdienste um den Fußballsport verliehen werden.

§ 3

Die Verleihung der Silbernen Verbands-Ehrennadel kann an den in § 2 angegebenen Personenkreis für ganz besondere Verdienste oder nach mindestens 25-jähriger verdienstvoller Tätigkeit erfolgen.

§ 4

Die Goldene Verbands-Ehrennadel können solche Personen erhalten, die sich um den Verband oder den Fußballsport in besonders hervorragender Weise verdient gemacht haben.

§ 5

Über die Verleihung von Ehrennadeln werden Urkunden ausgestellt.

§ 6

Die Verleihung der Silbernen oder Goldenen Verbands-Ehrennadel berechtigt zum freien Eintritt zu allen sportlichen Veranstaltungen des Verbandes sowie zu allen Fußballspielen der Mitgliedsverbände.

Das Verbandspräsidium kann die Verleihung einer Ehrennadel wieder rückgängig machen, wenn der Inhaber aus dem Verband ausgeschlossen worden ist.

§ 7

Bei 50-jährigem Jubiläum von Mitgliedsvereinen wird seitens des Verbandes eine Ehrenurkunde verliehen.

§ 8

Anträge zur Verleihung von Verbands-Ehrennadeln können von den Verbandsorganen und Verbandsmitgliedern gestellt werden. Anträge sind auf einem bei der Verbandsgeschäftsstelle erhältlichen Vordruck bis spätestens 1. April jeden Jahres zu stellen. Ausnahmen von dem Grundsatz, dass die Verleihung einer höheren Klasse der Verbands-Ehrennadel den Besitz der niedrigeren Klasse voraussetzt, bedürfen der Genehmigung des Verbandspräsidiums.

II. Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern

§ 9

Auf Antrag des Präsidiums können vom Verbandstag Personen, die sich um den Fußballsport besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenpräsidenten gehören dem Vorstand mit Stimmrecht an. Die Ehrenmitglieder werden zu allen Verbandstagen eingeladen und haben dort beratende Stimme.

§ 10

Über die Ernennung zum Ehrenpräsidenten und zu Ehrenmitgliedern werden Urkunden ausgestellt.